



Presserohstoff

Datum

22. Februar 2022

WEKO: Berner-Belagswerk verletzte Kartellgesetz

I. Unzulässige Verhaltensweisen

In der Untersuchung «Belagswerke Bern» wurden mehrere Verhaltensweisen von der Wettbewerbskommission (WEKO) als kartellrechtlich unzulässig beurteilt:

- Vorzugskonditionen der BERAG
- Treuebonus der BERAG
- Konkurrenzverbot der Aktionärinnen der BERAG
- Zusammenarbeit der BERAG und der BLH

1. *Vorzugskonditionen der BERAG*

Die BERAG (Belagslieferwerk Rubigen AG) gewährte ihren Aktionärinnen mindestens seit 2004 Vorzugskonditionen: Diese konnten bei vergleichbaren Lieferungen zu deutlich tieferen Preisen Asphaltmischgut (*Belag*) beziehen als Nichtaktionäre. Damit bezweckte die BERAG, ihren Aktionärinnen auf dem nachgelagerten Markt für Strassenbau einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Asphaltmischgut ist ein wichtiger Kostenfaktor im Markt für Strassenbau und der Preis ist der wichtigste Wettbewerbsparameter in diesem Markt. Da die Aktionärinnen deutlich tiefere Preise bezahlten als Nichtaktionäre, waren die Vorzugskonditionen geeignet, den Wettbewerb im Markt für Strassenbau zu beeinträchtigen. Damit hat die BERAG in ihrem Kernliefergebiet ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht.

2. *Treuebonus der BERAG*

Die BERAG bezahlte ihren Kunden und Kundinnen ab 1978 einen Treuebonus aus. Für die Berechnung des Treuebonus dienten die addierten Bezugstonnagen der jeweils zehn letzten Bezugsjahre als Grundlage – d.h. die in einem Jahr bezogene Menge löste über einen Horizont von zehn Jahren Auszahlungen aus. Erst nach zehn Jahren konnte ein Kunde bzw. eine Kundin folglich den total möglichen Treuebonus erreichen. Dabei musste der Kunde bzw. die Kundin aufgrund der Mindestbezugsregelung (seit mindestens 1999) und zusätzlich aufgrund der 2/3-Regel (seit 2014) stetig Belag in einer gewissen Menge beziehen: Gemäss der Mindest-

bezugsregelung musste während einer zusammenhängenden Periode von drei Jahren durchschnittlich 500 Tonnen Belag bezogen werden. Nach der 2/3-Regel konnte der Treuebonus für die vergangenen Bezüge ganz oder teilweise gestrichen werden, wenn sich die Jahresbezugsmenge um mehr als 2/3 der durchschnittlichen, jährlichen Bezüge während den letzten zehn Jahre verringerte. Die BERAG verfolgte mit dem Treuebonus unter anderem den Zweck, die Kunden und Kundinnen langfristig an sich zu binden. Der Treuebonus ist geeignet eine Verdrängungswirkung gegenüber anderen bzw. potentiellen Konkurrenten zu entfalten. Damit hat die BERAG in ihrem Kernliefergebiet ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht.

3. *Konkurrenzverbot der Aktionärinnen der BERAG*

Zwischen den Aktionärinnen der BERAG bestand zwischen 1976 und 2016 die Vereinbarung, die BERAG im Umkreis ihres Werkes in Rubigen nicht durch eigene Belagswerke oder Beteiligungen an anderen Belagswerken zu konkurrenzieren (*Konkurrenzverbot*). Daran beteiligt waren die folgenden Verfahrensparteien: die Adolf Künzi AG, die Andreas Wälti AG, die Arm AG Konolfingen, die Burkhart AG, die Frutiger AG, die Huldi + Stucki Strassen- und Tiefbau AG, die K. & U. Hofstetter AG, die Kästli Bau AG, die Messerli Kieswerk AG, die Marti AG Bern, Moosseedorf, die Stucki AG Bern sowie die Walo Bertschinger AG Bern. Mit dem Konkurrenzverbot bezweckten die beteiligten Unternehmen im Wesentlichen, die BERAG durch die Einbindung von Aktionärinnen vor weiteren konkurrierenden Belagswerken zu schützen. Die beteiligten Unternehmen hielten sich an das Konkurrenzverbot.

Dieses Konkurrenzverbot ist kartellrechtlich unzulässig. Vier Unternehmen (Adolf Künzi AG, Andreas Wälti AG, Arm AG Konolfingen, Walo Bertschinger AG Bern) kooperierten mit der WEKO und schlossen eine sanktionsmindernde einvernehmliche Regelung ab. In dieser verpflichteten sie sich, zukünftig auf ein solches Konkurrenzverbot zu verzichten.

4. *Zusammenarbeit der BERAG und der BLH*

Die beiden Belagswerke BERAG und BLH (Belagswerk Hasle AG) räumten sich zwischen 1995 und Anfang 2019 gegenseitig ein Mandat im Verwaltungsrat ein (Kreuzmandat). Die BERAG und die BLH bezweckten damit, Fachwissen auszutauschen, ihre Interessen abzugleichen und gegenseitig Einfluss auf strategische Entscheide des anderen Unternehmens nehmen zu können. Dieser Informationsaustausch ist kartellrechtlich unzulässig, jedoch nicht sanktionierbar.

Die BLH kooperierte mit der WEKO und erklärte sich dazu bereit, künftig auf Kreuzmandate mit Konkurrenten und den Austausch von sensiblen Informationen zu verzichten. Sie schloss mit der WEKO eine entsprechende einvernehmliche Regelung ab.

II. **Markt und Stellung der BERAG**

Die vier untersuchten Verhaltensweisen beziehen sich auf Asphaltmischgut (*Belag*). Asphaltmischgut ist im Wesentlichen ein Gemisch aus Gesteinskörnungen und Bitumen. Durch Variation dieser Komponenten nach Art und Menge können verschiedene Sorten mit unterschiedlichen Eigenschaften hergestellt werden.

Asphaltmischgut wird fast nur in stationären Belagswerken hergestellt und von Bauunternehmen nachgefragt. Diese verwenden Asphaltmischgut mehrheitlich für Projekte der öffentlichen Hand für den Bau und Unterhalt von Strassen. Bauunternehmen entscheiden praktisch ausschliesslich aufgrund des Preises, von welchem Belagswerk sie Asphaltmischgut beziehen. Das liegt vor allem daran, dass die Qualität von Asphaltmischgut weitgehend normiert ist und sich die Anbieter folglich im Wesentlichen nur bezüglich Preis unterscheiden. Asphaltmischgut muss in der Regel zum Zeitpunkt des Einbaus heiss sein. Mit isolierten Behältern kann es zwar über grosse Distanzen transportiert werden. Jedoch sind die Transportkosten

für Asphaltmischgut hoch, weshalb Bauunternehmen die Transportwege kurz zu halten versuchen.

Aufgrund der hohen Transportkosten und der modernen Anlage hat die BERAG in ihrem unmittelbaren Umfeld (Kernliefergebiet) im Vergleich zu anderen Konkurrenzwerken einen Kostenvorteil. Dieser ist umso grösser, je grösser der Fahrzeitvorteil der BERAG im Vergleich zu den anderen Werken ausfällt. Die WEKO kommt zum Schluss, dass die BERAG in einem Radius von rund einer halben Stunde ab Werk eine marktbeherrschende Stellung hat.

III. Von der Untersuchung betroffene Unternehmen

Die Untersuchung richtete sich gegen folgende Unternehmen: Adolf Künzi AG, Andreas Wälti AG, Arm AG Konolfingen, BERAG (Belagslieferwerk Rubigen AG), BLH (Belagswerk Hasle AG), Burkhart AG, Cäsar Bay AG, Frutiger AG, Huldli + Stucki Strassen- und Tiefbau AG, K + U Hofstetter AG, Messerli Kieswerk AG, Kästli Bau AG, KIBAG Bauleistungen AG, Marti AG Bern, Moosseedorf, Peter Batt AG, STRABAG AG, Stucki AG Bern und Walo Bertschinger AG Bern.

Die Cäsar Bay AG, die Peter Batt AG, die STRABAG AG und die KIBAG AG haben sich an keiner unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt. Das Verfahren gegen diese Parteien wurde eingestellt.

IV. Sanktionen

Die kartellrechtlichen Sanktionen (Bussen) für unzulässige Verhaltensweisen bemessen sich im vorliegenden Fall vor allem an der Schwere und Dauer des Verstosses sowie dem Kooperationsverhalten der Unternehmen. Sanktioniert wurden folgende Unternehmen:

- Die BERAG erhält eine Busse von über 1,5 Millionen Franken für die Anwendung der Vorzugskonditionen und des Treubonus.
- Elf Aktionärinnen werden mit insgesamt über 400 000 Franken sanktioniert. Die Sanktionen der einzelnen Aktionärinnen bewegen sich zwischen rund 3 000 Franken und 90 000 Franken. Es handelt sich um folgende Unternehmen: Adolf Künzi AG, Andreas Wälti AG, Arm AG Konolfingen, Burkhart AG, Frutiger AG, Huldli + Stucki Strassen- und Tiefbau AG, K + U Hofstetter AG, Messerli Kieswerk AG, Kästli Bau AG, Marti AG Bern, Moosseedorf, Stucki AG Bern und Walo Bertschinger AG Bern.

V. Beschwerdemöglichkeit

Gegen Entscheide der WEKO kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Beschwerde erfolgt in einem ersten Schritt ein Schriftenwechsel, welcher in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt. Anschliessend fällt das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid.

VI. Publikation von Entscheiden

Die Entscheide der WEKO werden in der Regel nicht sogleich, sondern im Anschluss an den Prozess der Geschäftsgeheimnisbereinigung publiziert. Dieser Prozess dauert in der Regel mehrere Monate. Soweit in der Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen Differenzen zwischen der WEKO und den Unternehmen bestehen, verfügt die WEKO über den zu publizierenden Entscheid. Gegen diese Publikationsverfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VII. Drei Verfahren der WEKO im Raume Bern

Das nun abgeschlossene Verfahren «Belagswerke Bern» wurde am 5. März 2019 eröffnet und ist eine von drei Untersuchungen im Raume Bern. Sie hat wie das Verfahren «KTB-Werke»

ihren Ursprung in der im Januar 2015 eröffneten Untersuchung gegen mehrere Unternehmen der Baustoff- und Deponiebranche im Raum Bern (Untersuchung «KAGA»). Die Untersuchung «KTB-Werke» hat die WEKO am 10. Dezember 2018 mit Sanktionen abgeschlossen (Medienmitteilung und Presserohstoff vom 28.2.19)¹. Dieser Entscheid ist vor Bundesverwaltungsgericht hängig und der Schriftenwechsel in einem fortgeschrittenen Stadium. Die grössere der beiden Untersuchungen, «KAGA», befindet sich im Endstadium. Mit dem Entscheid der WEKO ist Ende 2022 zu rechnen.

¹ www.weko.admin.ch → Medien → Medieninformationen → Medienmitteilungen 2019; URL: <https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/medien/medieninformationen/nsb-news.msg-id-74141.html> (11.1.22).